

**Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganz-
tagsschule in der Primarstufe vom 19. Mai 2009
in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.05.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2007 (GV NRW. S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW. S. 8 und 13), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2007 (SGV. NRW. 278) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 426) sowie der §§ 2, 32 des Einkommensteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), hat der Rat der Stadt Gladbeck am 08.05.2024 folgende Satzung* beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach näherer Abstimmung zwischen Eltern, Maßnahmeträger, Schule und der Stadt Gladbeck ggf. auch länger als bis 16:00 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote sind schulische Veranstaltungen.

- (2) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ist freiwillig. Voraussetzung ist ein Aufnahme-/Betreuungsvertrag zwischen dem/der Erziehungsberechtigten und dem Träger der Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS-Träger). Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhan-

den sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter nach Abstimmung mit dem OGS-Träger.

§ 2 Elternbeiträge

- (1) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den außerunterrichtlichen Angeboten offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Gladbeck erhebt die Stadt Gladbeck öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Sozialgesetzbuches –SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern bzw. den Eltern gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG). Wird nach Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Befinden sich mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig innerhalb der Stadt Gladbeck in einer Kindertageseinrichtung, in der Offenen Ganztagschule und/oder nutzen ein Angebot der geförderten Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag nach der in Frage kommenden Beitragssatzung zu zahlen. Wird ein Kind auf Grund der Regelung des § 50 Abs. 1 des Sechsten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung – Kinderbildungsgesetz neue Fassung – KiBiz n. F.) beitragsfrei, so werden auch die Geschwisterkinder, die in demselben Zeitraum eine Tageseinrichtung für Kinder, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine geförderte Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege nutzen, beitragsfrei gestellt.
- (4) Werden für ein Kind unterschiedliche Betreuungsangebote (Offene Ganztagschule, geförderte Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege) in Anspruch genommen, so werden für die Festsetzung des Elternbeitrages die

jeweils festgesetzten Betreuungsstunden (für die OGS werden bis 25 Wochenstunden angerechnet) addiert und die Elternbeiträge nach der Beitragstabelle der Satzung für die Betreuung von Kindern in der Tagespflege berechnet.

- (5) Auf Antrag können die Elternbeiträge in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII)

§ 3

Bestehen, Änderung und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule bindet für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Unterjährige Aufnahmen in das außerunterrichtliche Angebot sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der offenen Ganztagschule angemeldet, ist die Teilnahme und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.
- (2) Zwischen den/dem Beitragspflichtigen und der Stadt Gladbeck kann im Einvernehmen mit der Schule und dem OGS-Träger ein kürzerer Beitragszeitraum vereinbart werden, wenn für die vorübergehende Dauer der Aufnahme ein gewichtiger Grund vorliegt (Notfall). In diesen Fällen wird der Beitragssatz abweichend von § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Stadt Gladbeck nach der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme des Angebots festgesetzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungs- oder sonstige Ausfallzeiten der offenen Ganztagschule, die vorübergehende Leistungserbringung außer- unterrichtlicher Angebote an anderen Schulen als der Anmeldeschule sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (4) Bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes (zusammenhängender Zeitraum von mindestens 4 Wochen) kann

der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 1. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmelde-termin folgt.

(5) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn

- die Eltern ihrer Beitragspflicht für mindestens zwei Monate nicht nachkommen,
- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben unrichtig waren bzw. sind,

und auf begründeten Antrag der Schulleitung und/oder des OGS-Trägers kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Über das Vorliegen der Beendigungsgründe entscheidet die Stadt Gladbeck nach Anhörung der Schulleitung und des OGS-Trägers.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Gladbeck – Amt für Jugend und Familie – schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zu Einkommenshöhe oder Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Gladbeck ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

§ 5

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetzes und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des jeweiligen Kalenderjahres. Bei erstmaliger Ermittlung des zu Grunde zu legenden Einkommens kann zunächst das Einkommen durch Vorlage der Gehaltsabrechnungen des Vorjahres, insbesondere der des die Jahresendsummen ausweisenden Abrechnung und des Lohn-/Einkommensteuerbescheides des Vorjahres oder – sofern dieser noch nicht vorliegt – der eines der Vorvorjahre oder eines vorläufigen Bescheides nachgewiesen werden. Besteht keine Pflicht zur Einkommensteuererklärung und wird kein Lohnsteuerjahresausgleich beantragt, ist der Nachweis des Einkommens durch Vorlage von Bescheiden, Lohnabrechnungen oder in sonstiger Weise nachzuweisen.

- (3) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind unverzüglich anzuzeigen. Ändert sich die Einkommenssituation für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, sind die zu prognostizierenden Ein-

künfte des gesamten Jahres zu Grunde zu legen. Änderungen sind ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem II. oder dem XII. Sozialgesetzbuch werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe der Leistungen in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Bestanden die v. g. Ansprüche nicht durchgängig vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres, so gilt für den Zeitraum des Nichtbezuges als Jahreseinkommen das auf das Jahr hochgerechnete Monatseinkommen aus dem Zeitraum, in dem die in Satz 1 genannten Leistungen nicht bezogen wurden.

§ 6 Beitragsatz

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich wird für das Erstkind Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen (Bruttoeinkommen minus Werbungskosten!)	Beitrag monatlich
I	unter 30.000,00 EUR	0,00 EUR
II	bis 35.000,00 EUR	57,00 EUR
III	bis 40.000,00 EUR	69,00 EUR
IV	bis 45.000,00 EUR	78,00 EUR
V	bis 50.000,00 EUR	101,00 EUR
VI	bis 60.000,00 EUR	120,00 EUR
VII	bis 65.000,00 EUR	121,00 EUR
VIII	bis 70.000,00 EUR	142,00 EUR
IX	bis 75.000,00 EUR	143,00 EUR
X	bis 80.000,00 EUR	181,00 EUR
XI	bis 90.000,00 EUR	207,00 EUR
XII	bis 100.000,00 EUR	211,00 EUR
XIII	bis 125.000,00 EUR	217,00 EUR
XIV	über 125.000,00 EUR	228,00 EUR

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach § 6 der Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das Einkommen ist der ersten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (3) Der Beitrag nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung beträgt pro Betreuungstag für das erste Kind 5,00 € und für das 2. Kind 2,50 €. Das 3. Kind sowie weitere Geschwisterkinder sind beitragsbefreit. Bei Vorlage einer Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente wird für die vorübergehende Dauer der Aufnahme nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung kein Beitrag erhoben.
- (4) Eine Mittagsverpflegung wird vom Träger der Angebote der offenen Ganztagschule gesondert berechnet. Das Essensgeld ist direkt an den Träger zu zahlen.

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gladbeck – Amt für Familie, Jugend und Soziales – durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung der Stadt Gladbeck – Amt für Jugend und Familie – die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Gladbeck unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Personenkontos zu überweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen §§ 5 und 6 Abs. 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig unrichtige

oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2009/10 (01.08.2009) in Kraft.
- (2) Die Ferienregelung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung tritt erstmals ab 17.08.2009 in Kraft, soweit nicht im Aufnahme-/Betreuungsvertrag zwischen dem/der Erziehungsberechtigten und dem OGS-Träger ein früherer Zeitpunkt vereinbart ist.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule an Förderschulen mit Primarbereich.

Gladbeck, den 19. Mai 2009**

Ulrich Roland
Bürgermeister

* Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

** Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 19.05.2009.